



Anzeige-, Melde- und Vorlagefristen im Kalenderjahr 2021 mit fixem Termin
Nach den Bestimmungen des VAG 2016 iVm den dazugehörigen nationalen Verordnungen (➔ UGB/VAG/VISO)

Vermögensverwaltende Versicherungsvereine gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016
Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 VAG 2016

Anzeige- bzw. Vorlagefrist	Fußnote	Unternehmen	Geschäftsjahr	Vorzulegende Unterlagen bzw. Anzeigen	VAG 2016 iVm FMA-Verordnungen sowie UGB-Bestimmungen	Incoming Plattform	eigenhändige Unterschriften erforderlich
unverzüglich, bis spätestens Montag, 31. Mai 2021	0, 1, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 7 und 8 VAG 2016	GJ 2020	EINZELABSCHLUSS - Jahresabschluss (Ziffer 1) - Lagebericht (Ziffer 2) - gegebenenfalls nichtfinanzieller Bericht (Ziffer 2a) - gegebenenfalls Coporate Governance-Bericht (Ziffer 3) - Bericht des Abschlussprüfers (Ziffer 4) - Aufsichtlicher Prüfungsbericht (Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 264 VAG 2016) - Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses (Ziffer 5)	§ 248 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 iVm § 264 VAG 2016 iVm § 31 VU-RLV	Formulare zu § 248 Abs. 2 VAG - Unterlagen zum Einzelabschluss für Beaufichtigte nach § 1 Abs.1 Z 1, 7 und 8	nein
				entweder durch die Vorlage einer beglaubigten vollständigen Abschrift des Protokolles über die Versammlung, in der die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt ist, oder durch die Vorlage einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eigenhändig unterfertigten Erklärung	§ 248 Abs. 2 Ziffer 5 VAG 2016 iVm § 32 Abs. 1 und 6 VU-RLV		ja, § 32 Abs. 1 VU-RLV
unverzüglich, bis spätestens Mittwoch, 30. Juni 2021	0, 1, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016	GJ 2020	EINZELABSCHLUSS - beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung zur Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren (Ziffer 1) - Belegexemplar des Nachweises der Veröffentlichung des Jahresabschlusses (Ziffer 2)	§ 248 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 VAG 2016 iVm § 32 Abs. 2 und 6 VU-RLV	Formulare zu § 248 Abs. 3 VAG - Protokoll und Belegexemplar zum Einzelabschluss für Beaufichtigte nach § 1 Abs.1 Z 1, 7 und 8	nein
unverzüglich, bis spätestens Mittwoch, 30. Juni 2021	0, 1, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 8 VAG 2016	GJ 2020	EINZELABSCHLUSS Belegexemplar des Nachweises der Veröffentlichung des Jahresabschlusses (Ziffer 2)	§ 248 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 VAG 2016 iVm § 32 Abs. 2 und 6 VU-RLV	Formulare zu § 248 Abs. 3 VAG - Protokoll und Belegexemplar zum Einzelabschluss für Beaufichtigte nach § 1 Abs.1 Z 1, 7 und 8	nein
unverzüglich, bis spätestens Montag, 12. Juli 2021	0, 1, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen	GJ 2020	KONZERNABSCHLUSS - Konzernabschluss - Konzern-Lagebericht - gegebenenfalls konsolidierter nichtfinanzieller Bericht - gegebenenfalls Coporate Governance-Bericht des Konzerns - Bericht des Abschlussprüfers über den Konzernabschluss - Aufsichtlicher Prüfungsbericht (Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 264 VAG 2016)	§ 248 Abs. 2 Ziffer 6 iVm § 264 VAG 2016 iVm § 31 VU-RLV	Formulare zu § 248 Abs. 2 VAG - Unterlagen zum Konzernabschluss für Beaufichtigte nach § 1 Abs.1 Z 1, 7 und 8	nein
unverzüglich, bis spätestens Mittwoch, 11. August 2021	0, 1, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen	GJ 2020	KONZERNABSCHLUSS Belegexemplar des Nachweises der Veröffentlichung des Konzernabschlusses (Ziffer 3)	§ 248 Abs. 3 Ziffer 3 VAG 2016 iVm § 32 Abs. 2 und 6 VU-RLV	Formulare zu § 248 Abs. 3 VAG - Belegexemplar zum Konzernabschluss für Beaufichtigte nach § 1 Abs.1 Z 1, 7 und 8	nein
unverzüglich, bis spätestens Donnerstag, 30. Dezember 2021	0, 2, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 7 und 8 VAG 2016	GJ 2022	EINZELABSCHLUSS Anzeige der - Wahl des Abschlussprüfers (Ziffer 1) - die beim gewählten Abschlussprüfer für die Abschlussprüfung verantwortlichen natürlichen Personen gemäß § 271 a Abs. 3 letzter Satz UGB (Ziffer 2) für das Geschäftsjahr 2022	§ 260 Abs. 1 VAG 2016 iVm § 268 Abs. 1 UGB	Formulare zu § 260 Abs. 1 VAG - Abschlussprüfer - Anzeige Gesellschaft und Personen (Einzelabschluss)	nein
		§ 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen		KONZERNABSCHLUSS Anzeige der - Wahl des Konzern-Abschlussprüfers (Ziffer 1) - die beim gewählten Konzern-Abschlussprüfer für die Konzern-Abschlussprüfung verantwortlichen natürlichen Personen gemäß § 271 a Abs. 3 letzter Satz UGB (Ziffer 2) für das Geschäftsjahr 2022	§ 260 Abs. 1 VAG 2016 iVm § 268 Abs. 2 UGB	Formulare zu § 260 Abs. 1 VAG - Abschlussprüfer - Anzeige Gesellschaft und Personen (Konzernabschluss)	nein
	0, 3, 4)	§ 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016		EINZELABSCHLUSS Anzeige des, seitens des Aufsichtsrates mit dem Abschlussprüfer, abgeschlossenen Prüfungsvertrages gemäß § 270 Abs. 1 sechster Satz UGB über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022	§ 260 Abs. 1 VAG 2016 iVm § 270 Abs. 1 sechster Satz UGB	Formulare zu § 260 Abs. 1 VAG - Abschlussprüfer - Anzeige Prüfungsvertrag (Einzelabschluss)	Unterschrift des / der Aufsichtsratsvorsitzenden
	§ 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen	KONZERNABSCHLUSS Anzeige des, seitens des Aufsichtsrates mit dem Konzern-Abschlussprüfer, abgeschlossenen Prüfungsvertrages gemäß § 270 Abs. 1 sechster Satz UGB über die Konzern-Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022		§ 260 Abs. 1 VAG 2016 iVm § 270 Abs. 1 sechster Satz UGB	Formulare zu § 260 Abs. 1 VAG - Abschlussprüfer - Anzeige Prüfungsvertrag (Konzernabschluss)	Unterschrift des / der Aufsichtsratsvorsitzenden	

0) § 63 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz und § 66 Abs. 8 VAG 2016

1) § 248 Abs. 7 VAG 2016

2) Die Anzeige ist unverzüglich nach der Wahl an die FMA zu übermitteln.

3) Die Anzeige ist unverzüglich nach Abschluss des Prüfauftrages, längstens innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Wahl, an die FMA zu übermitteln.

4) Hinweis auf rechtswirksame Einbringung von www.fma.gv.at/kontakt

<https://www.fma.gv.at/download.php?id=1071>

Anbringen an die FMA